

Hundesteuersatzung der Stadt Zeitz

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Zeitz erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als 2 Monate im Jahr gepflegt oder untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Entstehen und Enden der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird oder dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht am 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht beziehungsweise in dem die Abmeldung erfolgt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

§ 4 Erhebungszeitraum

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt solange fort, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 01. Juli fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst nach dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für das restliche Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6 Steuermaßstab und -satz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich :

a) für den ersten Hund	60,00 EUR
b) für den zweiten Hund	72,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	108,00 EUR
d) den ersten Kampfhund	420,00 EUR
e) jeden weiteren Kampfhund	600,00 EUR.

- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 7 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- (3) Kampfhunde sind entsprechend § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr.1/2009) solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:

Bullterrier
American Pitbull Terrier
Staffordshire Bullterrier
American Staffordshire Terrier
Mastino Napolitano
Fila Brasileiro
Bordeaux Dogge

Mastino Espanol
Dogo Argentino
Römischer Kampfhund
Chinesischer Kampfhund
Bandog
Tosa Inu

sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit anderen Rassen.

§ 7 Steuerfreiheit

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“, „B“, „BL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Die Steuerbefreiung erfolgt ab dem 1. des Monats, der auf den Tag der Antragstellung bei der Stadt Zeitz folgt. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung wegfallen.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bzw. bei Zuzug aus einer anderen Stadt nach Zeitz oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt Zeitz anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung eines Hundes, der nach dem 01.03.2009 geboren wurde, sind außerdem die Unterlagen zum Abschluss einer Versicherung für den Hund und die Transpondernummer / Nummer des Mikrochips vorzulegen.
- (3) Bei der Anmeldung sind wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung bzw. bei Wegzug bei der Stadt Zeitz abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb von zwei Wochen, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall bei der Stadt Zeitz anzuzeigen.

§ 9 Hundesteuermarken

- (1) Die Stadt Zeitz übergibt mit der Anmeldung des Hundes dem Hundehalter für jeden Hund eine Steuermarke, die im Eigentum der Stadt Zeitz verbleibt. Die Steuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Zeitz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist dies innerhalb von 2 Wochen zu melden. Dem Hundehalter wird auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Endet die Hundehaltung, ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Zeitz zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Steuermarken sind ebenfalls an die Stadt Zeitz zurückzugeben.
- (5) Hundesteuermarken sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 1,00 EUR pro Steuermarke. Die Gebühr ist auch für die Aushändigung einer Ersatzmarke bei Verlust oder unbrauchbar gewordener Marke zu entrichten.

§ 10 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Es gelten die einschlägigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € entsprechend § 16 Abs. 3 KAG-LSA geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Hundesteuersatzung der Stadt Zeitz vom 27.01.2000, zuletzt geändert am 18.12.2003, tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.